



Waldorfindertagesstätten

Refrath, An der Wolfsmaar 9, 51427 Bergisch Gladbach, Tel.: 02204/22 194
Paffrather Straße 38, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202/30 819

Bergisch Gladbach, 07. Januar 2010

Geschäftsordnung für den Elternbeirat

Der Träger Freunde der Waldorfpädagogik Bergisch Gladbach e.V. hat in seiner Sitzung vom 07.01.2010 in Anlehnung an den § 9 des Kinderbildungsgesetzes in NRW folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Auf einer Elternversammlung werden die Mitglieder des Elternbeirates gewählt.
- (2) Dem Elternbeirat gehören mindestens zwei Vertreter/innen der Erziehungsberechtigten an, die von der Elternversammlung auf Gruppenebene gewählt sind. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Sprecher(in). Es ist wünschenswert, dass im Elternbeirat Erziehungsberechtigte aller Gruppen mit mindestens einer Person vertreten sind.
- (3) Der Elternbeirat tritt in der Regel viermal im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn die Elternversammlung oder wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Elternbeirates das verlangen.
- (4) Der Elternbeirat kann Vertreter/innen des Trägers, der pädagogisch tätigen Kräfte oder andere Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen. Den Stellvertreter/innen der Mitglieder des Elternbeirates ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 2

- (1) Der Elternbeirat wird von dem von ihm gewählten Sprecher möglichst im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Rates der Tageseinrichtung für Kinder unter Angabe der Tagesordnung innerhalb dieser Frist von einer Woche formlos einberufen. Ist ein Mitglied des Elternbeirates an der Teilnahme verhindert, unterrichtet es einen Stellvertreter/in.
- (2) Über die Sitzungen des Elternbeirates sind jeweils Niederschriften zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Erziehungsberechtigten und die vom Elternbeirat verabschiedeten Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen enthält.
- (3) Die Niederschriften sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach den Sitzungen des Elternbeirates den Erziehungsberechtigten, den pädagogisch tätigen Kräften sowie dem Träger zur Kenntnis zu geben.

§ 3

(1) Beschlüsse des Elternbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse des Elternbeirats im Zusammenhang mit der Anhörung über die Einstellung und Entlassung der pädagogisch tätigen Kräfte sind dem Träger schriftlich mitzuteilen.

§ 4

(1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung.

(2) Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren.

(3) Gestaltungshinweise des Elternbeirates werden vom Träger angemessen berücksichtigt.

§ 5

Diese Geschäftsordnung tritt am 21. Januar 2010 in Kraft.

(Ort, Datum)

(Vorstandsmitglieder)